

Vereinsatzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Landwasser“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Freiburg-Landwasser und die Förderung der Altenhilfe im Sinne der § 53 AO und § 52 AO.

§ 3.1 Die Satzungszwecke gem. § 53 AO werden verwirklicht insbesondere durch

§ 3.1a Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, z. B. durch Treffen im Stadtteil; der Nachbarschaftshilfe, z. B. durch eine Helferbörse; und die Verhinderung von Vereinsamung von alten und hilfsbedürftigen Menschen, z. B. durch Kontakte mit ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen.

§ 3.1b Sensibilisierung der Bevölkerung, z. B. durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

§ 3.1c Hilfe für Betroffene und deren Angehörige, z. B. durch Informationsveranstaltungen und Sprechstunden im Quartiersbüro Landwasser, durch das Herstellen von Kontakten zu Fachkräften und Organisationen sowie zu Pflege- und Beratungsdiensten und anderen Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 3.1d Förderung pflegerischer Infrastruktur, z. B. durch Gründung und Unterhaltung einer ambulanten Pflegewohngruppe in Freiburg-Landwasser.

§ 3.2 Die Satzungszwecke gem. § 52 AO werden verwirklicht insbesondere durch

§ 3.2a Förderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Stadtteil und deren Integration durch praktische Hilfen im Alltag, Beratung und Weiterbildung sowie durch die Übernahme freiwilliger/ehrenamtlicher Tätigkeiten zum allgemeinen Wohl durch diese. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Zugewanderten Mitglieder des Vereins werden.

§ 3.2b Förderung der Völkerverständigung und Toleranz durch gemeinsame Veranstaltungen wie Diskussionsforen und interkulturelle Bürgerfeste.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5.1 Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, können jedoch vom Verein erstattet werden. Auch können Zahlungen im Rahmen der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26a ESt.G erfolgen.

§ 5.2 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder können werden

§ 7.1 natürliche Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Landwasser haben oder beruflich dort tätig sind und den Vereinszweck unterstützen.

Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Behörden können als natürliche Personen beitreten, ohne dass dadurch automatisch deren Arbeitgeber Mitglied wird.

§ 7.2 Juristische Personen, sofern sie einen Bezug zu Landwasser und zur Thematik haben und den Vereinszweck unterstützen.

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 8 Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich, die Kündigung muss bis spätestens am 30. November dem Vorstand vorliegen.

§ 8.1 Bei vereinschädigendem Verhalten oder offenen Beitragsrechnungen über mehr als zwölf Monate kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied mindestens zweimal ohne Erfolg schriftlich ermahnt und vom Vorstand angehört wurde, falls vom Mitglied gewünscht.

§ 8.2 Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so kann es schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruhen sowohl das Ausschlussverfahren als auch die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben, sofern sie nicht auf Antrag wegen Mittellosigkeit durch Vorstandsbeschluss davon ausgenommen sind. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die MV.

§ 10 Organe des Vereins sind:

§ 10.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen, wobei der Termin mindestens zwei Wochen zuvor den Mitgliedern an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse mitsamt der Tagesordnung bekanntgegeben wird. In der Regel erfolgt dies per E-Mail, auf Wunsch auch per Post.

§ 10.1a Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche MV mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

§ 10.1b Die MV ist mit mindestens 1/4 der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10.1c Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von zwei Vorständen unterzeichnet. Innerhalb von drei Monaten wird das Protokoll auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben und im Quartiersbüro ausgelegt.

§ 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben Mitgliedern.

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenführer/in
- bis zu vier Beisitzer/innen

§ 10.2a Der Vorstand wird von der MV mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind, jeweils in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand, einzelvertretungsberechtigt. Der amtierende Vorstand ist solange für die Vereinsgeschäfte zuständig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10.2b Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen an der Satzung vornehmen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht angeordnet werden und nicht den Charakter des Vereins oder seine Tätigkeiten wesentlich beeinträchtigen bzw. verändern, ohne dass es dazu einer Zustimmung durch die MV bedarf.

§ 10.3 Kassenprüfung

Die MV kann zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren wählen. Die Ergebnisse der Prüfung für das zurückliegende Jahr werden jeweils auf der darauf folgenden MV bekanntgegeben und dienen als Grundlage für die Entlastung des amtierenden Vorstandes.

§ 10.4 Ein Beirat kann auf Beschluss der MV gebildet werden, der aus Fachleuten aus den Bereichen Politik, Gesundheitswesen und Bürgerschaftlichem Engagement besteht, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät und unterstützt.

§ 11 Die Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern auf einer ordentlichen oder außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Alten- oder Flüchtlingshilfe.

Freiburg im Breisgau, den 21.07.2016